

**TOP 15:**

---

**Gesetz zur Änderung der Bundesnotarordnung und anderer Gesetze**

Drucksache: 456/09

**I. Zum Inhalt des Gesetzes und zum Gang der Beratungen**

Mit dem Gesetz sollen die bundesrechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen werden, dass auch in Baden-Württemberg die Regelform des Notariats nach der Bundesnotarordnung flächendeckend eingeführt werden kann. Ab einem Stichtag sollen nur noch Notare zur hauptberuflichen Amtsausübung und nicht mehr (auch) beamtete Notare bestellt werden.

Eine derartige Strukturreform des Notariats in Baden-Württemberg erfordert insbesondere Änderungen in der Bundesnotarordnung, die in zwei Schritten vorgenommen werden. In einem ersten Schritt werden die Strukturen des Amtsnotariats des württembergischen und des badischen Rechtsgebiets einander angeglichen, um die Verwendung von Bezirksnotaren auch im badischen Rechtsgebiet und den Systemwechsel zu einem Stichtag zu ermöglichen. In einem zweiten Schritt soll dann gewährleistet werden, dass mit dem Stichtag in Baden-Württemberg die Regelform des Notariats wirksam wird. Zugleich gehen die Aufgaben der staatlichen Notariate und Grundbuchämter im Bereich der freiwilligen Gerichtsbarkeit auf die Amtsgerichte über. Die Änderungen der Bundesnotarordnung werden von Änderungen im Rechtspflegergesetz und in der Grundbuchordnung flankiert.

Das Gesetz geht zurück auf einen Entwurf des Bundesrates, den dieser in seiner Sitzung am 15. Februar 2008 beim Deutschen Bundestag eingebracht hat, BR-Drs. 930/07 (Beschluss). Der Deutsche Bundestag hat das Gesetz auf der Grundlage der Beschlussempfehlung und des Berichts seines Rechtsausschusses (BT-Drs. 16/12896) am 7. Mai 2009 mit Änderungen verabschiedet. Die Änderungen erfolgten im Einvernehmen mit Baden-Württemberg und haben an den wesentlichen Grundsätzen des Entwurfs nichts geändert. Entfallen ist dabei aber die im Gesetzentwurf des Bundesrates noch vorgesehene Änderung im Umsatzsteuergesetz, so dass das Gesetz in seiner jetzigen Fassung nicht mehr der Zustimmung des Bundesrates nach Artikel 105 Absatz 3 GG bedarf.

## II. Empfehlung des Rechtsausschusses

Der Rechtsausschuss empfiehlt dem Bundesrat, zu dem Gesetz einen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses nach Artikel 77 Absatz 2 GG nicht zu stellen.